

Bekanntmachung des Bundes und der Länder

-

Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko

gem. VO (EU) Nr. 965/2012

(Anwendungsdatum: 21.04.2017)

Begriffsbestimmung „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“

Gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 965/2012 lautet die Begriffsbestimmung für „Gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (high risk commercial specialised operation)“ wie folgt:

„[...] bezeichnet jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb

- über einem Gebiet, in dem die Sicherheit von Dritten am Boden in Notfällen voraussichtlich gefährdet würde,
- oder gemäß Festlegung der zuständigen Behörde des Ortes, an dem der Flugbetrieb durchgeführt wird, jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, der aufgrund seines besonderen Charakters und des lokalen Umfeldes, in dem er stattfindet, ein hohes Risiko darstellt, insbesondere für Dritte am Boden.“

AMC1 ARO.OPS.150 fordert zusätzlich, dass die zuständige Behörde eine Liste von Aktivitäten veröffentlichen soll, welche als „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ eingestuft werden. So sollen die Betreiber informiert werden, wann eine Genehmigung zu beantragen ist.

ARO.OPS.150 a) und b) fordert die Beantragung und Genehmigung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko. Hierfür muss der Betreiber eine Risikobewertung durchführen und Standardbetriebsverfahren (SOPs) festlegen, welche gemäß den Anforderungen des Anhangs VIII (Teil-SPO) erstellt wurden, mit dem Antrag einzureichen und von der zuständigen Behörde vor Genehmigung zu prüfen sind. Die Genehmigung kann dabei örtlich und zeitlich limitiert werden.

Gemäß **ORO.SPO.110 (c)** ist die Form sowie Art und Weise der Beantragung von der Behörde festzulegen. Die näheren Antragsunterlagen/-informationen hierfür sind unter **ORO.SPO.110 (b)** definiert.

Folgende weitere Fälle werden über den Eingang eines erstmaligen Antrages gem. **ARO.OPS.150 a) und b)** hinaus aufgeführt:

Änderung (ARO.OPS.150 c)

Soll eine bereits erteilte Genehmigung auf Antrag geändert werden, wiederholt sich der Prüfprozess und die Behörde muss zusätzlich die Bedingungen festlegen, unter denen während der Änderung gearbeitet werden darf (sofern die Genehmigung nicht ausgesetzt werden muss).

Erneuerung (ARO.OPS.150 d):

Wird die Erneuerung der Genehmigung beantragt, kann bei der erneuten Prüfung das frühere Genehmigungsverfahren und frühere Aufsichtstätigkeiten berücksichtigt werden (beschleunigtes Verfahren).

Aussetzung/Widerruf/Beschränkung (ARO.OPS.150 e):

Die Aussetzung, der Widerruf sowie eine Beschränkung ist möglich wenn der Betreiber Änderungen durchführt, ohne eine Risikobewertung und SOP vorgelegt zu haben.

Verfahren bei grenzüberschreitendem Betrieb (ARO.OPS.150 f):

Prüfung der Risikobewertung und SOPs in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behörde. Die für den Betreiber zuständige Behörde erteilt nach Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde die Genehmigung.

Liste von gewerblichen Aktivitäten gem. AMC1 ARO.OPS.150, welche in Deutschland als „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ einzustufen sind

Grundsätzlich ist Flugbetrieb gem. SERA.3105 so durchzuführen, dass Luftfahrzeuge über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien nur in einer Höhe geflogen werden, die im Fall einer Notlage eine Landung ohne ungebührliche Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden erlaubt.

Kann dies nicht sichergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Sicherheit von Dritten am Boden bei Notfällen gefährdet ist und dieser Flugbetrieb folglich als Flugbetrieb mit hohem Risiko eingestuft werden muss.

Ferner können auch der besondere Charakter und das lokale Umfeld des Flugbetriebs ein hohes Risiko, z.B. für die Besatzung oder Einrichtungen am Boden darstellen, ohne dass hiervon eine direkte Gefahr für Dritte am Boden ausgeht.

Entsprechend wird folgender gewerbliche Flugbetrieb von Betreibern im Zuständigkeitsbereich der deutschen Luftfahrtverwaltung sowie für das gesamte Hoheitsgebiet der BRD als „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ eingestuft:

1. Grundsätzlich jeder spezialisierte Flugbetrieb gem. Teil-SPO der VO (EU) Nr. 965/2012 über dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen im Freien, welcher unterhalb der Mindesthöhe gem. SERA.3105 durchgeführt wird,
2. Außenlasttransporte über Städten, dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen,
3. Flugbetrieb mit Personen-Außenlasten (Human external cargo, HEC),
4. Lawinensprengflüge,
5. Jeglicher andere Flugbetrieb für den die durch den Betreiber durchgeführte Risikobewertung gem. SPO.OP.230 ein „Hohes Risiko“ im Sinne von ORO.SPO.110 (a) ergibt.

English courtesy translation:

List of (commercial) activities according to AMC1 ARO.OPS.150 that are considered as “high risk commercial specialised operations”, when performed over the territory of the Federal Republic of Germany:

1. Specialised operations according to Part-SPO of Reg. (EU) No. 965/2012 that is performed below the minimum heights as per SERA.3105 over congested areas or over an open-air assembly of persons,
2. External sling load / external cargo operations over cities, congested areas or over an assembly of persons.
3. Human external cargo operations (HEC).
4. Avalanche mining operations.
5. Other operations for which the results of the risk assessment, which has to be performed by the operator according to SPO.OP.230, have identified a high risk according to ORO.SPO.110 (a).